

Merkblatt: Vorsorgeauftrag

- Ab Januar 2013 möglich, aufgrund neuem Erwachsenenschutzrecht. Zivilgesetzbuch Art. 360 - 369 ZGB
- Für den Fall der Urteils**unfähigkeit** (muss ärztlich begründet sein)
- Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person
- Eigenhändig oder öffentlich beurkundet (mit Datum und Unterschrift!)
- Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
- Widerruf jederzeit möglich
- Überprüfung und Einsetzung der bestimmten Person ist im Fall der ausgewiesenen Urteilsunfähigkeit Aufgabe der Erwachsenenschutz Behörde (KESB Rütli)
- Beispiele erhältlich beim Roten Kreuz oder Pro Senectute Wetzikon (Docupass für Fr. 19.--)

Dieses Merkblatt wurde für Sie von der Beratungsstelle Alter und Gesundheit Bubikon / Wolfhausen erstellt. Dort sind auch weitere Informationen erhältlich.

Beratungsstelle Alter und Gesundheit, Katharina Dias
Zentrum Sunnegarte AG, Bürgstrasse 5, 8608 Bubikon
Telefon 055 253 01 00
beratung@zentrum-sunnegarte.ch / www.zentrum-sunnegarte.ch